



# GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/2180 | Fax: 04275/21810 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 05.07.2022, Zahl 612/3-2022, mit welcher ein Teil der öffentlichen Wegparzelle Nr. 2127/2, KG 72330 St. Lorenzen, im Ausmaß von 119 m<sup>2</sup>, für welche ein Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliches Gut nicht mehr besteht, nach den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes als öffentliches Gut – aufgelassen und dem Grundstück 1756, KG 72330 St. Lorenzen zugeschrieben wird.

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBI.Nr. 8/2017, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

Für das im Teilungsplan des Dipl. Ing. Michael Raspotnig mit der GZ: 185/21, dargestellte öffentliche Trennstück mit 119 m<sup>2</sup>, vom Grundstück Nr. 2127/2, KG 72330 St. Lorenzen, <sup>2</sup>, für welches ein Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliches Gut nicht mehr besteht, nach den Bestimmungen des Kärntner Straßengesetzes als öffentliches Gut – aufgelassen und dem Grundstück 1756, KG 72330 St. Lorenzen zugeschrieben wird.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Karl Lessiak)

Angeschlagen am: 06.07.2022

Abgenommen am: 03.08.2022